



# **RICHTLINIEN**

## **BETREFFEND**

### **DEN FONDS ZUR FÖRDERUNG DER NIEDERLASSUNG, GRÜNDUNG, ENTWICKLUNG UND ERHALTUNG VON UNTERNEHMEN AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE.**

#### **ART. 1 ZIELE**

Der oben erwähnte Fonds dient zur Förderung der Niederlassung, Gründung, Entwicklung und Erhaltung innovativer Unternehmen oder Organisationen. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Anregung der Forschung und der Entwicklung neuer Tätigkeiten;
- Begünstigung der Innovation und der Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten;
- Förderung der Niederlassung von zusätzlichen Unternehmen insbesondere im Rahmen der industriellen Ökologie;
- Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung.

#### **ART. 2 BEGÜNSTIGTE**

Dieser Fonds steht privatrechtlich organisierten Unternehmen (juristische oder natürliche Personen) bei ihrer Gründung, ihrer Niederlassung auf dem Gebiet der Gemeinde oder bei einer wesentlichen Entwicklung ihrer Aktivitäten zur Verfügung.

#### **Vorrangig unterstützte Tätigkeitsbereiche:**

- Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Forschung und Entwicklung, Bildung;
- Dienstleistungsunternehmen und touristische Initiativen je nach Qualität der Projekte;
- Industriebetriebe, welche die Qualitätskriterien gemäss Art. 7 der vorliegenden Richtlinien erfüllen;
- im Allgemeinen jedes Unternehmen, das qualitativ hochstehende Arbeitsstellen schafft, den Boden sparsam nutzt und die Umwelt respektiert.



### **ART. 3 ERRICHTUNG UND SPEISUNG DES FONDS**

Der Fonds mit der Bezeichnung "Fonds zur Förderung der Niederlassung, Gründung, Entwicklung und Erhaltung von Unternehmen auf dem Gebiet der Gemeinde" wird vom Gemeinderat geschaffen.

Der Fonds wird über das Budget gespeisen.

### **ART. 4 FORM DER HILFE**

- Der Fonds leistet grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung, die im Verhältnis zu den AHV-Beiträgen steht, die vom Unternehmen für seine Angestellten der Niederlassung von Siders während des laufenden Jahres bezahlt werden.
- Die Berechnung erfolgt anhand der vom Unternehmen mittels Antragsformular gelieferten Angaben.
- Die subventionierten Unternehmen sind verpflichtet, die Gemeinde über grössere Veränderungen ihrer Soziallasten zu informieren.
- Die bezahlten Beträge werden aufgrund der definitiven AHV-Abrechnungen überprüft und angepasst.
- Betrug hat einerseits die sofortige Annullierung der Subvention zur Folge, andererseits muss der Begünstigte die früher erhaltenen Beträge zurückerstatten.
- Ist die Stadt Siders Eigentümerin des Bodens, kann die Hilfe der Gemeinde während der ersten 5 Jahre auch in Form einer Reduktion des Betrags des selbstständigen und dauernden Baurechts erfolgen.

### **ART. 5 ENTSCHEIDUNGS- UND VERWALTUNGSBEFUGNIS**

Aufgrund der Vormeinung der Kommission Volkswirtschaft und Wirtschaftsförderung entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung der Subventionen.

Der Gemeinderat erteilt der Kommission Volkswirtschaft und Wirtschaftsförderung die Befugnis, gemäss den vorliegenden Richtlinien und im Rahmen des vom Generalrat bewilligten Budgets, Subventionsbeiträge unter Fr. 5'000.- pro Jahr zu gewähren. Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über die gewährten Subventionen.

Der Verantwortliche der Abteilung Wirtschaftsförderung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Für Sekretariat, Administration und Kontakte ist die Abteilung Wirtschaftsförderung zuständig, welche auch die Verwaltungskosten übernimmt.

### **ART. 6 BETRAG UND DAUER DER SUBVENTIONEN**

Der bewilligte Subventionsbetrag wird von Fall zu Fall festgelegt, darf aber grundsätzlich 20% des Arbeitgeberanteils der bezahlten AHV-Beiträge oder des für das selbstständige und dauernde Baurecht geschuldeten Betrags nicht überschreiten.

Die Subventionen werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gewährt.



#### **ART. 7 BEDINGUNGEN**

Um in den Genuss einer Subvention der Gemeinde zu gelangen, müssen die Projekte der Unternehmen oder Organisationen folgende Bedingungen zum grössten Teil erfüllen:

- Erhaltung oder Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen;
- höher qualifizierte Arbeitsplätze;
- Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt;
- Beitrag zur Diversifizierung der lokalen Wirtschaft;
- Anreiz zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit;
- sparsame Verwendung der Energie gemäss der Politik der Energiestadt Siders;
- keine direkte Konkurrenz für bestehende Unternehmen, die keine Subventionen erhalten;
- Beweis der soliden Finanzlage des Unternehmens.

Wird das Gebiet der Gemeinde innert einer von der zuständigen Stelle in ihrem Beschluss festgelegten Frist verlassen, muss die dem Unternehmen oder der Organisation gewährte Subvention der Stadt Siders zurückerstattet werden.

#### **ART. 8 VERFAHREN**

Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Kommission entscheidet frei über die Gewährung der Subventionen, deren Beträge und die sie begleitenden Bedingungen.

Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt einer Subvention und es existiert auch kein Beschwerderecht.

#### **ART. 9 SUBVENTIONSGESUCHE**

Die Subventionsgesuche sind an die Abteilung Wirtschaftsförderung der Stadt zu richten, begleitet vom entsprechenden Antragsformular und den nötigen Belegen.

#### **ART. 10 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Fonds kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

#### **ART. 11 INKRAFTTRETEN**

Die Richtlinien betreffend den "Fonds zur Förderung der Niederlassung, Gründung, Entwicklung und Erhaltung von Unternehmen auf dem Gebiet der Gemeinde" sind vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26 August 2008 angenommen worden.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Manfred Stucky  
*Präsident*

Jérôme Crettol  
*Gemeindeschreiber*